



**Steuerreglement der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand	1
§ 2	Steuerfuss ^A	1
§ 3	Steuerveranlagung	1
§ 4	Gemeindesteuerrechnung	1
§ 5	Rechtsmittel	1
§ 6	Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins ^A	2
§ 7	Steuerbezug.....	2
§ 8	Provisorische Rechnung ^A	2
§ 9	Stundung und Erlass	2
§ 10	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 11	Inkraftsetzung.....	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Februar 1974, beschliesst: ^A

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt): ^A

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss ^A

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich mit dem Budget fest: ^A

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Abs. 2 StG; ^A
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG; ^A
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG. ^A

§ 3 Steuerveranlagung

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- ² Beschliesst der Gemeinderat die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. ^A

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

- ¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.
- ² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- ² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren. ^A

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

- ³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Steuergericht, offen. ^A

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins ^A

- ¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. ^A
- ² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. ^A
- ³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach demjenigen für die Staatssteuer. ^A
- ⁴ Aufgehoben. ^A

§ 7 Steuerbezug

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.
- ² Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 8 Provisorische Rechnung ^A

Im Steuerjahr wird eine provisorische Rechnung vorgenommen. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss. ^A

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Steuerreglement vom 14. Dezember 1990 aufgehoben.

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

§ 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Thürnen, 17. Mai 2002 / 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2002. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. Oktober 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Teilrevision beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 16. Januar 2025 genehmigt und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.